



## 7 Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln und -dienstleistungen

Die Spezifikationen gelten für die Beschaffung folgender Reinigungsmittel und -dienstleistungen:

- 1. Reinigungsmittel für harte Oberflächen** (Allzweckreiniger, die zur normalen Unterhaltsreinigung von harten Oberflächen in Innenräumen bestimmt sind, beispielsweise für Wände, Böden und andere feste Oberflächen, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger), die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 30 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
- 2. Bodenpflegemittel** (Bodenwischpflegemittel) für die Unterhaltsreinigung, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 63 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
- 3. Haushaltsähnliche und gewerbliche Maschinengeschirrspülmittel** (inkl. Klarspülmittel), die unter den Geltungsbereich der Beschlüsse (EU) 2017/1215 oder 2017/1216 der Kommission oder der Richtlinien UZ 20 oder UZ 67 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.

- 4. Handgeschirrspülmittel**, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission oder der Richtlinie UZ 19 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
- 5. Waschmittel** (für haushaltsübliche und gewerbliche Waschmaschinen), die unter den Geltungsbereich der Beschlüsse (EU) 2017/1218 oder 2017/1219 der Kommission oder der Richtlinien UZ 21 oder UZ 68 des Österreichischen Umweltzeichens fallen.
- 6. Reinigungsdienstleistungen**

Die Spezifikationen gelten nicht für die Beschaffung von Mitteln für Spezialanwendungen (Desinfektion, Beschichtung und Grundreinigung von Fußböden etc.). Bestehen Zweifel, ob es sich um eine Unterhaltsreinigung oder um Spezialanwendungen handelt, so wird für die Abgrenzung zwischen den Reinigungsarten bei der Oberflächenreinigung auf die ÖNORM D 2210<sup>72</sup> verwiesen.

Die Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsmitteln stellen sicher, dass die beschafften Reinigungsmittel weder für die menschliche Gesundheit noch für

<sup>72</sup> ÖNORM D 2210 vom 15.10.2018: „Reinigungsleistungen – Allgemeine Bestimmungen für die Reinigung von Oberflächenmaterialien, Werkvertragsnorm“. ÖNORM D 2210 enthält Verfahrens- und Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Reinigungsleistungen an Boden-, Wand- und Deckenbelägen im Innen- und Außenbereich. Im Anhang sind Reinigungsarten (u. a. die Unterhaltsreinigung) und -verfahren für verschiedene Oberflächen beschrieben. Die ÖNORM D 2210 kann kostenfrei etwa auf der Webseite der WKÖ heruntergeladen werden.

die Umwelt gefährlich sind. So enthalten sie beispielsweise kein Mikroplastik<sup>73</sup>. Zudem sind sie ressourceneffizient verpackt. Die Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen zielen darauf ab, dass

die Reinigungsdienstleistungen von gut geschulten Mitarbeiter/innen erbracht werden. Die dabei verwendeten Reinigungsmittel belasten die menschliche Gesundheit und die Umwelt vergleichsweise wenig.

## 7.1 Reinigungsmittel für harte Oberflächen

Tab. 16: Spezifikation für die Beschaffung von Reinigungsmitteln für harte Oberflächen

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Reinigungsmittel für harte Oberflächen müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder</li> <li>b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank <a href="http://www.oekorein.at">Öko-Rein</a> enthalten (<a href="http://www.oekorein.at">www.oekorein.at</a>) oder</li> <li>c) ein gleichwertiger Nachweis</li> </ul>

## 7.2 Bodenpflegemittel für die Unterhaltsreinigung

Tab. 17: Spezifikation für die Beschaffung von Bodenpflegemitteln für die Unterhaltsreinigung

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Bodenpflegemittel (Bodenwischpflegemittel) für die Unterhaltsreinigung müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder</li> <li>b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank <a href="http://www.oekorein.at">Öko-Rein</a> enthalten oder</li> <li>c) ein gleichwertiger Nachweis</li> </ul>

73 Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen, ABl Nr. L 180 vom 12.07.2017 S. 45: „Mikroplastik“ ist wie folgt definiert: Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffes, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird: a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden, b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle, c) mikrobielle Fermentation.

### 7.3 Maschinengeschirrspülmittel (gewerbliche und haushaltsähnliche)

Tab. 18: Spezifikation für die Beschaffung von Maschinengeschirrspülmitteln

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Maschinengeschirrspülmittel (inkl. Klarspülmittel) müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder</li> <li>b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank <b>Öko-Rein</b> enthalten oder</li> <li>c) ein gleichwertiger Nachweis</li> </ul>

### 7.4 Handgeschirrspülmittel

Tab. 19: Spezifikation für die Beschaffung von Handgeschirrspülmitteln

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Handgeschirrspülmittel müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder</li> <li>b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank <b>Öko-Rein</b> enthalten oder</li> <li>c) ein gleichwertiger Nachweis</li> </ul>

### 7.5 Waschmittel (gewerbliche und solche für haushaltsübliche Waschmaschinen)

Tab. 20: Spezifikation für die Beschaffung von Waschmitteln

Spezifikationen	Nachweis
VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION	
<p>Waschmittel (gewerbliche und solche für haushaltsübliche Waschmaschinen) müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zertifizierung des Produkts mit dem EU-Ecolabel oder dem Österreichischen Umweltzeichen oder</li> <li>b) das Reinigungsmittel ist in der Datenbank <b>Öko-Rein</b> enthalten oder</li> <li>c) ein gleichwertiger Nachweis</li> </ul>

## 7.6 Reinigungsdienstleistungen



**Hinweis:** Im Vergabeverfahren für Reinigungsdienstleistungen müssen die in der ÖNORM D 2050<sup>74</sup> dargestellten plausiblen Leistungswerte in m<sup>2</sup>/h berücksichtigt werden.

Tab. 21: Spezifikationen für die Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen

Spezifikationen	Nachweis
<b>VERPFLICHTENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATION</b>	
Die in der Unterhaltsreinigung verwendeten Reinigungsmittel müssen den in den Tab. 17 bis Tab. 21 dargestellten Kriterien für Reinigungsmittel entsprechen. <sup>75</sup>	Produktinformation der verwendeten Reinigungsmittel
<b>VERPFLICHTENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN</b>	
Im Rahmen der Müllentleerung ist sicherzustellen, dass Altstoffe wie Textilien, Papier, Metalle und Glas getrennt gesammelt und in den dafür vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt werden <sup>76</sup> .	Schriftliche Erläuterung, wie der Bieter sicherstellt, dass seine Reinigungskräfte die entsprechenden Altstoffe getrennt sammeln.
Das eingesetzte gewerbliche Reinigungspersonal muss zumindest über folgende Kenntnisse verfügen: Basiskurs gemäß ÖNORM D 2040 <sup>77</sup> oder gleichwertig. Die Qualifikation des eingesetzten gewerblichen Reinigungspersonals vor Ort muss nach 3 Monaten ab Leistungsbeginn oder, bei einem Wechsel des gewerblichen Personals, 3 Monate ab erstmaligem Einsatz im Objekt erfüllt sein und nachgewiesen werden.	Liste des eingesetzten Personals einschließlich der Ausbildung
<b>OPTIONALE ZUSCHLAGSKRITERIEN</b>	
Zusätzliche Punkte können vergeben werden entsprechend dem Anteil des für die ausgeschriebene Reinigungsleistung eingesetzten Reinigungspersonals, das über den Basiskurs hinausgehende Ausbildungen im Bereich der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung gemäß ÖNORM D 2040 oder gleichwertig absolviert hat.	Liste des für die ausgeschriebene Reinigungsleistung vorgesehenen Reinigungspersonals einschließlich der über den Basiskurs hinausgehenden Ausbildungen
Zusätzliche Punkte können vergeben werden entsprechend dem Anteil an Recyclingmaterial in den eingesetzten Müllsäcken.	Produktinformation zu den verwendeten Müllsäcken inkl. der Angabe, wie hoch der Anteil an Recyclingmaterial in den Müllsäcken ist.

74 ÖNORM D 2050 vom 01.01.2017 „Reinigungsleistungen – Quadratmeterleistungen in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung“. Die ÖNORM D 2050, die kostenfrei etwa auf der Webseite der WKO heruntergeladen werden kann, legt die maximalen Quadratmeterleistungen (m<sup>2</sup>-Leistungen) fest, die Arbeitnehmer/innen je nach Tätigkeiten und Anforderungen ihrer Arbeitgeber zu erbringen haben. Das primäre Ziel ist dabei der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Überforderung.

75 Diese Spezifikation ist nur dann in der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen zu berücksichtigen, wenn der Dienstleister die Reinigungsmittel zur Verfügung stellt. Beschafft der öffentliche Auftraggeber die Reinigungsmittel und stellt sie dem Reinigungsdienstleister zur Verfügung, so sind bei der Beschaffung der Reinigungsmittel die in Abschnitt 7.1 – 7.5 dargestellten Spezifikationen zu berücksichtigen.

76 Eine Voraussetzung für die getrennte Abfallsammlung sind geeignete Sammelbehältnisse. Die dafür notwendigen Trennsysteme sind vom Auftraggeber bereitzustellen.

77 ÖNORM D 2040 vom 01.06.2016 „Reinigungsleistungen – Ausbildungen und Ausbildungsstätten in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie Hausbetreuung“. Die ÖNORM D 2040, die kostenfrei etwa auf der Webseite der WKO heruntergeladen werden kann, enthält Mindestanforderungen an die Ausbildungen und Ausbildungsstätten in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung sowie Hausbetreuung.

<p>Zusätzliche Punkte können vergeben werden, wenn der Bieter ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem bei Leistungsbeginn implementiert hat. Vorschlag: EMAS: 100 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Kriterium „Bieter verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem“ vorsieht EN ISO 14001: 80 % der Punkte, die der Auftraggeber für das Kriterium „Bieter verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem“ vorsieht</p>	<p>a) Gültige Umwelterklärung gemäß EMAS<sup>78</sup> oder ISO 14001:2015<sup>79</sup> oder</p> <p>b) ein gleichwertiger Nachweis<sup>80</sup></p>
--	--

78 VO (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG und Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

79 ÖNORM EN ISO 14001:2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015).

80 Gemäß § 87 Abs. 2 BVergG 2018 muss der Auftraggeber gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkennen. Darüber hinaus muss der Auftraggeber andere Nachweise für (gleichwertige) Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, wenn der Bieter nachweist, dass er keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen hatte oder dies aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nicht fristgerecht erlangen konnte.